

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

44. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 05.11.2015	Nr. 45
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>		
29.10.2015	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 22.10.2015 für Frau Anita Jacobs, Neu Wulmstorf		1015
30.10.2015	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte - Unified Watch		1016
03.11.2015	Ausschuss für Ordnung und Feuerschutz		1018
	<b><u>Stadt Buchholz i. d. N.</u></b>		
11.08.2015	Satzung über den Wochenmarkt (Marktsatzung)		1020
15.08.2015	Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung)		1026
03.11.2015	1. Nachtragshaushaltssatzung 2015		1029
	<b><u>Gemeinde Hollenstedt</u></b>		
26.10.2015	Bebauungsplan „An der Rebeck“, 1. Änderung		1032
	<b><u>Gemeinde Marschacht</u></b>		
15.10.2015	Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oldershausen im Bereich „Hundener Straße“ (Klarstellungssatzung)		1033
	<b><u>Gemeinde Salzhausen</u></b>		
02.11.2015	2. Nachtragshaushaltssatzung 2015		1036

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:

<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 22.10.2015	Aktenzeichen: 52.2.4/001565
--	--------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Jacobs, Anita - Wilhelm-Busch-Straße 14 a, 21629 Neu Wulmstorf
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde:	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Besondere Leistungen für Kinder und Jugendliche (52)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Rathausstraße 31, 21423 Winsen (Gebäude H)
Zimmer:	H-002

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen , den 29.10.2015

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

Schiff

## BEKANNTMACHUNG

### über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40  
– Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	16.11.2015 – 19.11.2015
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	3./AufklLehrBtl 3 Bleckeder Landstr. 59 21337 Lüneburg  LKdo NI 07/11/2015
Name und Art der Übung	Unified Watch
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gesamtgebiet der Samtgemeinde Elbmarsch
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	60 Soldaten
Radfahrzeuge	18
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>genehmigt, wie beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten ein-</p>

	<p>schränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das Merkblatt „<u>Wasserschutzgebiete</u>“ zu <u>beachten</u>.</p> <p>Für Naturschutzgebiete gilt ein allgemeines Betretungs- und Befahrungsverbot, ausgenommen auf befestigten Straßen und Wegen.</p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die üübende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind <b>unverzüglich</b> bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend <b>unverzüglich</b> per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 30. Oktober 2015

**Landkreis Harburg**

Der Landrat  
Abteilung Ordnung und Zivilschutz  
Im Auftrag



Dierssen



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)  
Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 3. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 12. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz  
(XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 09.11.2015

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Somnitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 693-99100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.

**Internet:**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC NOLADE21HAM

**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68 204  
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC PBNKDEFF



**Gläubiger ID**  
DE2520400000034051

#### Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

**Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):**  
Schloßring 12 und Eppens Allee

P im unteren Teil der  
Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Bericht des Kreisbrandmeisters
- 7 Baumaßnahme FTZ
- 7.1 Baumaßnahmen FTZ
- 8 Bericht des Kreisjägermeisters
- 9 Einwohner/innenfragestunde
- 10 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.07.2015 - öffentlicher Teil
- 11 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 14 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 84 / 2015**

**Satzung**

**über den Wochenmarkt (Marktsatzung) der Stadt Buchholz in der Nordheide**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 67 der Gewerbeordnung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 21.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Buchholz i. d. N. betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**

**Marktbereich und Markthoheit**

(1) Der Wochenmarkt findet in der Fußgängerzone Breite Straße und Poststraße statt. Der Gemeingebrauch dieser dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche wird an Markttagen während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist. Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.

- (2) Die genaue Abgrenzung des Marktbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Marktplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Stadt kann aus besonderem Anlass den Marktbereich vorübergehend verlegen.
- (4) Die Stadt kann den Marktbereich erweitern, wenn und soweit dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.

**§ 3**

**Markttage und -zeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche statt.
- (2) Die Marktzeit beginnt um 7.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr.
- (3) Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.

- (4) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt aus.

#### **§ 4 Zulassung zum Markt**

- (1) Zur Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesucher einer Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird für die Dauer des Marktes, längstens für die Dauer eines Jahres, erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Erlaubnis kann bei Verstoß gegen die Marktsatzung widerrufen werden, z. B. bei eigenmächtiger Inanspruchnahme eines Standplatzes, Verkauf von Waren außerhalb der Marktzeiten, Rückstände in der Bezahlung der Marktgebühren oder bei Störung des Marktfriedens.

#### **§ 5 Zuweisung der Standplätze**

- (1) Die Stadt weist für die Marktstände die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- (2) Es ist untersagt, eigenmächtig einen Standplatz einzunehmen oder die festgesetzten Grenzen zu überschreiten. Freie Standplätze dürfen nur mit Zustimmung der Stadt zu Marktzwecken benutzt werden. Die Stadt kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch oder die Verschiebung von Standplätzen anordnen.
- (3) Informationsstände können im Rahmen der Satzung über die Sondernutzungserlaubnis der Stadt Buchholz i.d.N. über die Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten auf der Fläche des Wochenmarkts auf Antrag genehmigt werden, soweit sie den Marktbetrieb nicht stören.

#### **§ 6 Beziehen und Räumen des Marktes**

- (1) Die Marktstände sind an den Markttagen ab 5.00 Uhr bis zum Beginn der Marktzeit aufzubauen und zu beziehen und spätestens bis 15.00 Uhr zu räumen.
- (2) Wird ein Standplatz nicht bis zum Beginn der Marktzeit bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben.

#### **§ 7 Verkauf**

- (1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden; insbesondere das Feilbieten durch Ausrufen oder unter Benutzung von Lautsprecheranlagen ist nicht gestattet.
- (2) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.



- (3) Die Marktbesucher haben an ihrem Stand ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie Wohnort und Straße deutlich sichtbar anzubringen.
- (4) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

### **§ 8 Sauberkeit**

- (1) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich. Die Standplätze sind in einem besenreinen Zustand zu hinterlassen.
- (2) Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier und Verpackungsmaterial nicht weggeweht werden kann.
- (3) Verpackungsmaterial, wie z.B. Holzkisten und Pappkartons ist von den Marktbesuchern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen.

### **§ 9 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Die Marktbesucher sind verpflichtet, der Stadt über ihr Geschäft auf Verlangen Auskunft zu geben und alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbesucher während der Marktzeit stets bei sich zu führen.
- (2) Während der Marktzeit ist es verboten, den Marktbereich zu befahren. Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder sind außerhalb des Marktgebietes abzustellen. Fahrzeuge der Marktbesucher, aus denen direkt verkauft wird und die integraler Bestandteil des Verkaufsstandes sind, dürfen ausnahmsweise zu Marktzeiten auf der Marktfläche verbleiben. Die Stadt kann für Fahrzeuge der Marktbesucher weitere Ausnahmen und für den Anliegerverkehr Ausnahmen zulassen.
- (3) Für die außerhalb vom Marktgebiet abgestellten Fahrzeuge der Marktbesucher kann die Stadt auf Antrag Parkausweise ausstellen. Diese werden als Ausnahmegenehmigung im Rahmen des § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung erteilt. Die Parkausweise können für die Dauer eines Jahres erteilt werden. Die Höhe der Parkgebühr ist in der Marktgebührensatzung geregelt.
- (4) Hunde sind während der Marktzeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr an der Leine zu führen.
- (5) Straßenmusik und Musikbegleitung ist während der Marktzeiten nicht zulässig. Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Das Betreten der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder Grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten entstanden sind. Jede weitere Haftung der Stadt für jede Art von Schäden ist ausgeschlossen.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Beschickern oder deren Hilfspersonal eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.

(3) Die Marktbeschicker haften für alle sich aus der Nutzung ergebende Schäden, die von ihnen oder ihrem Hilfspersonal verursacht werden. Die Stadt ist von Schadensersatzansprüchen gleich welcher Art, auch die von Dritten erhoben werden, freizuhalten.

(4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Beschicker auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer hinreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 10 Abs. 5 NKomVG kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 bis 9 dieser Satzung verstößt, insbesondere wer

1. Straßen, Wege und Plätze außerhalb der Marktfläche zu Marktzwecken benutzt. (§ 2 Abs. 1)
2. vor dem Beginn und nach Beendigung der Marktzeiten handelt, verkauft oder einkauft. (§ 3 Abs. 3)
3. ohne eine Erlaubnis der Stadt den Wochenmarkt als Marktbeschicker oder für Informationsstände nutzt. (§ 4, § 5 Abs. 3)
4. Standortplätze ohne Zuweisung der Stadt einnimmt oder eigenmächtig mit einem anderen Marktbeschicker tauscht. (§ 5 Abs. 1, 2)
5. seinen Marktstand nicht rechtzeitig geräumt hat. (§ 6 Abs. 1, 2)
6. das Feilbieten durch ausrufen oder unter Benutzung von Lautsprecheranlagen betreibt. (§ 7 Abs. 1)
7. außerhalb seines Standplatzes verkauft. (§ 5 Abs. 1, 2)
8. Lebensmittel in einer Höhe unter 0,50m über dem Erdboden lagert. (§ 7 Abs. 2)
9. Leergut höher als 1,40m lagert (§ 7 Abs. 2)
10. kein Firmenschild im Sinne des § 7 dieser Satzung anbringt. (§ 7 Abs. 4)
11. seine Waren nicht sichtbar mit Preisauszeichnungen kennzeichnet. (§ 7 Abs. 4)
12. seinen Standplatz nicht sauber hält oder durch seinen Standplatz den Marktbereich verschmutzt. (§ 8 Abs. 2)
13. den Standplatz nicht sauber hinterlässt oder jegliche Art von mitgebrachten Gegenstände beim Räumen des Marktes nicht wieder mitnimmt. (§ 8 Abs. 1, 2)
14. auf dem Marktgelände während der Marktzeit ohne Genehmigung der Stadt mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds und Fahrrädern fährt oder parkt. (§ 9 Abs. 2)
15. Hunde auf dem Marktgelände nicht an der Leine führt. (§ 9 Abs. 4)
16. ohne Erlaubnis Straßenmusik oder Musikbegleitung während der Marktzeit betreibt. (§ 9 Abs. 5)

## **§ 12 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Standplätze ist ein Marktstandgeld nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Buchholz in der Nordheide (Marktgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

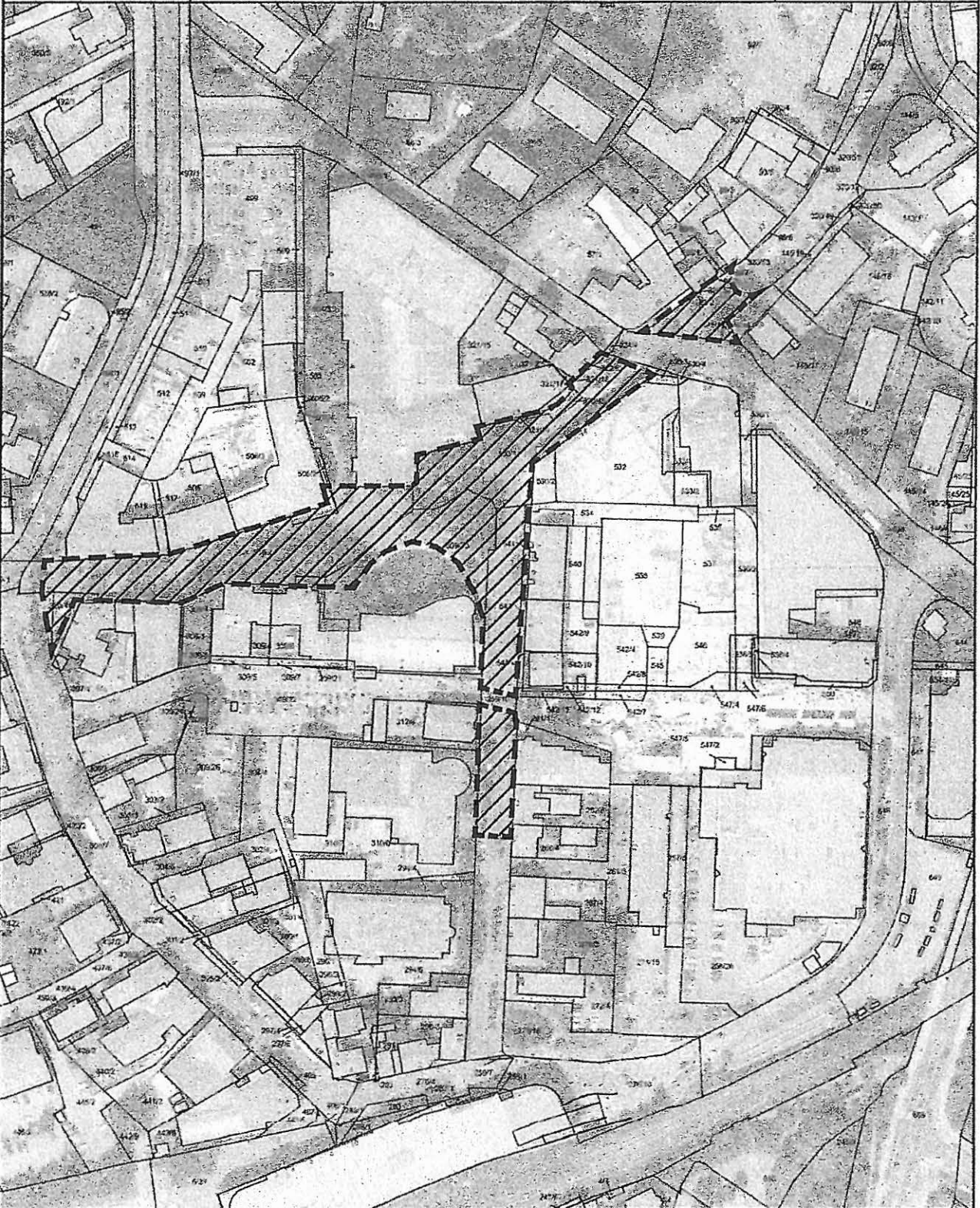
Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 02.10.1984 außer Kraft.

Buchholz i. d. N., den 11.08.2015

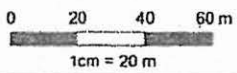
L.S.

gez. Röhse  
Bürgermeister

# Marktplan



Maßstab 1 : 2.000



Wochenmarktplatz Stand: 08.06.2015





**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 85 / 2015**

**Satzung**

**über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Buchholz in der Nordheide  
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunal- und Abgabengesetzes (NKAG) und des § 67 der Gewerbeordnung (GewO), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 21.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des städtischen Wochenmarktes und seiner Einrichtungen sowie der Erteilung eines Parkausweises für Marktbesucher werden Gebühren nach dem Kostenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt.

Die Gebührenpflicht für den Stromanschluss entsteht mit der Herstellung des Anschlusses.

Die Gebührenpflicht für den Parkausweis entsteht mit der Ausstellung des Parkausweises.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung der Standplatz benutzt wird. Daneben ist Gebührensschuldner, wer den Antrag gestellt hat oder wer mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Tages- oder Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für den Standplatz wird nach der in Anspruch genommenen Fläche berechnet. Zur Fläche zählen der Marktstand einschließlich der Auslage von Schirmen, Markisen, Klappen etc. In jedem Falle wird mindestens 1 m Breite vor dem Verkaufsstand zur beanspruchten Fläche gerechnet. Ist ein Marktstand nach hinten nicht abgegrenzt, wird ebenfalls 1 m Breite zur beanspruchten Fläche gerechnet. Zur beanspruchten Fläche zählen auch Lagerflächen. Die Fläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

- (3) Gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Buchholz i. d. N. in der zur Zeit gültigen Fassung können Gebühren für Verwaltungshandeln erhoben werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr für Stromanschlüsse wird nach Pauschalen berechnet.
- (5) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Marktes oder seiner Einrichtungen begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung der Gebühren.
- (6) Verzichtet der Inhaber einer Jahreserlaubnis während des Erlaubnisjahres auf die Erlaubnis, so gilt die bereits erfolgte Nutzung als eine Kette von Tageserlaubnissen. Es werden entsprechend Gebühren nachberechnet.
- (7) Entstehen der Stadt bei einer besonderen Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbesickers im Rahmen des Benutzerverhältnisses vorgenommen wird, Auslagen, so sind diese zu erstatten. Für die Erstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (8) Die Benutzung des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen sind umsatzsteuerpflichtig. Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe gemäß Umsatzsteuergesetz erhoben.

#### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Tagesgebühren sind im Voraus am jeweiligen Markttag an den mit der Erhebung beauftragten städtischen Mitarbeiter zu entrichten.
- (2) Die Jahresgebühren sind in vier oder zwölf gleichen Raten zu zahlen. Sie sind am 1. eines Kalendermonats oder am 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober für das laufende Quartal zu entrichten.

#### **§ 5 Beitreibung**

- (1) Rückständige Gebühren werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.
- (2) Wer mit einer fälligen Gebühr (Jahresgebühr) eine Woche in Verzug ist, kann vom beauftragten städtischen Mitarbeiter vom Markt verwiesen werden.

Wird bei Tagesgebühren die sofortige Bezahlung verweigert, ist der beauftragte städtische Mitarbeiter berechtigt, den Pflichtigen vom Markt zu verweisen und den Stand zu räumen.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 1. Mai 1998 außer Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 15.08.2015

gez.: Röhse  
Bürgermeister

L.S.

**Marktgebührensatzung der Stadt Buchholz i. d. N.**

**Kostenverzeichnis  
für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Buchholz i. d. N.**

Wochenmarkt in Buchholz i. d. N.

I. Marktstandgeld

Das Marktstandgeld beträgt je Quadratmeter Fläche:

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| 1. bei täglicher Zuweisung  | 0,50 Euro  |
| 2. bei jährlicher Zuweisung | 45,00 Euro |

Das Mindeststandgeld beträgt 5,00 Euro.

II. Strompauschale

Die Benutzungspauschale je Stromanschluss beträgt:

<u>Stromanschluss</u>	<u>täglich</u>	<u>jährlich</u>
Wechselstromanschluss	2,10 Euro	200,00 Euro
Drehstromanschluss	4,20 Euro	400,00 Euro

III. Parkgebühren der Marktbesicker gem. § 9 Abs. 3 Marktsatzung

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. bei jährlicher Zuweisung an einem festen wöchentlichen Markttag | 100,00 Euro |
| bei jährlicher Zuweisung an beiden festen wöchentlichen Markttagen | 180,00 Euro |

Auf die Gebühren, ausgenommen die Parkgebühren, wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe gemäß Umsatzsteuergesetz erhoben.

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Buchholz in der Nordheide für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in der Sitzung am 27.10.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	67.312.700	0	0	67.312.700
ordentliche Aufwendungen	67.312.700	0	0	67.312.700
außerordentliche Erträge	3.000.000	0	0	3.000.000
außerordentliche Aufwen- dungen	3.000.000	0	0	3.000.000
<b>Finanzhaushalt</b>			0	
Einzahlungen auf laufender Verwaltungstätigkeit	64.492.200	0	0	64.492.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.503.300	0	0	58.503.300
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	2.979.600	584.400	0	3.564.000
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	18.594.100	9.309.000	0	27.903.100
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	13.286.500	8.724.600	0	22.011.100
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	3.660.900	0	0	3.660.900
<b>Nachrichtlich:</b>			0	
Gesamtbetrag der Einzahlun- gen des Finanzhaushalts	80.758.300	9.309.000	0	90.067.300
Gesamtbetrag der Auszahlun- gen des Finanzhaushalts	80.758.300	9.309.000	0	90.067.300

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.286.500 Euro um 8.724.600 Euro erhöht und damit auf 11.011.100 Euro neu festgesetzt.



**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 15.000.000 Euro um 6.000.000 Euro erhöht und damit auf 21.000.000 Euro neu festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditäts-, Rahmen- oder Investitionskredite zur Übernahme, Resterschließung Archäologie und Bewirtschaftung des „GE III Trelder Berg“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

**§ 5**

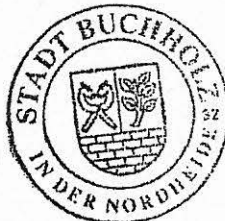
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- Euro sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG.

Buchholz in der Nordheide, den 27.10.2015

  
Röhse  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Stadt Buchholz**

---

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 28.10.2015 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-005 (2015) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 09.11. bis 19.11.2015**

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N.

**im Rathaus, II. OG, Zimmer 202 / 204**

**montags, dienstags,  
donnerstags und freitags  
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
16:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Buchholz, den 03.11.2015

Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Rebeck“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1494 ) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 13.10.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Rebeck“ für das Gebiet: „südlich der Straße Am Rebeck im Bereich zwischen den Gebäuden Nr. 4 und 10“ als Satzung beschlossen hat. Die räumliche Lage des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Rebeck“ ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Gemeindeverwaltung Hollenstedt, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt, während der Dienststunden (Mi + Do 9.00 – 12.00 Uhr und Do 16.00 – 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt.

Am Tag der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hollenstedt, den 26. Okt. 2015.....

Der Bürgermeister

  
.....  
(Böhme)



**Gemeinde Marschacht**  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über die Klarstellungssatzung für den  
Bereich Hundener Straße in Oldershausen**

Gemäß § 34 (4) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Innenentwicklungs-Novelle vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 40 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Marschacht in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 die Klarstellungssatzung für den Bereich „Hundener Straße“ in Oldershausen als Satzung – einschließlich Begründung beschlossen hat.


Der räumliche Geltungsbereich umfasst ein Teilgebiet der Hundener Straße in Oldershausen, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt und farbig unterlegt ist. Die Satzung und der Geltungsbereich sind als Anlage der Bekanntmachung beigefügt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Marschacht unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Klarstellungssatzung mit der Begründung kann bei der Gemeinde Marschacht, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht während der Sprechzeiten und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Die Klarstellungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Marschacht, den 15.10.2015

  
(Claus Eckermann)  
Bürgermeister



## 2. SATZUNGSTEXT

### **Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Bereich Hundener Straße in Oldershausen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (Klarstellungssatzung)**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marschacht auf seiner Sitzung am *15.10.2015* die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) der Gemeinde Marschacht im Bereich der Hundener Straße in Oldershausen umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt und farbig unterlegt ist.


(2) Die beigefügte Karte (Maßstab 1 : 2000) ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.



#### **§3 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Marschacht, den *15.10.2015*   
(Bürgermeister)

**Klarstellungssatzung nach §34(4) Satz 1 BauGB**  
**- Gemeinde Marschacht, Ortsteil Oldershausen -**  
**für den Bereich Hundener Straße**  
Stand : 03.08.2015      Maßstab : 1:2000

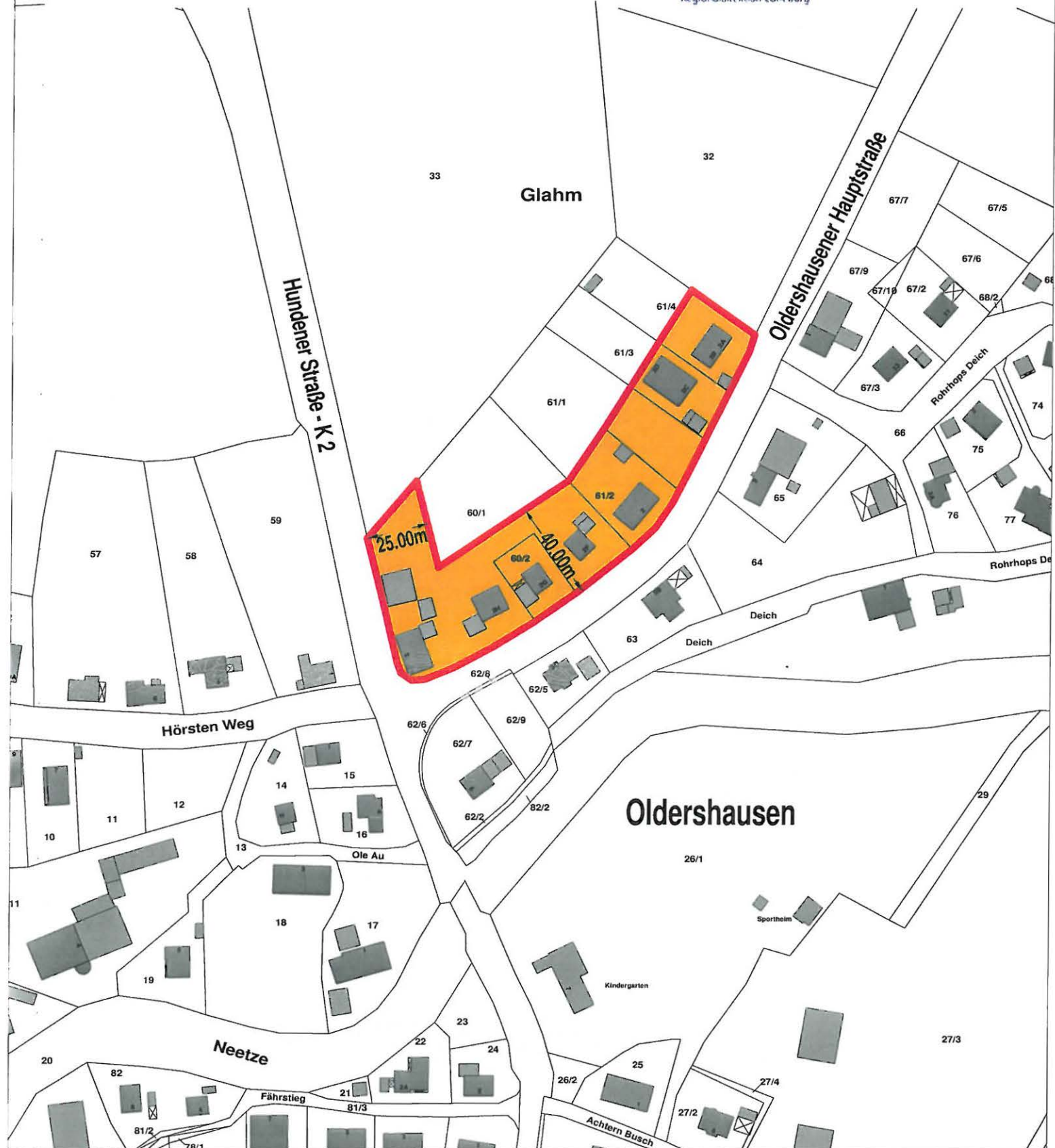
**Planzeicherklärung**

-  Abgrenzung des Innenbereichs (§34 BauGB)
-  Innenbereich nach § 34 BauGB



Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

(c) 2015



## 2. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Salzhausen für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in der Sitzung am 26. Oktober 2015 folgende doppische 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	5.683.400	190.300	2.500	5.871.200
ordentliche Aufwendungen	5.355.600	21.700	28.000	5.349.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.115.800	190.300	2.500	5.303.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.875.600	21.700	28.000	4.851.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.105.000	0	564.000	541.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.040.000	61.000	0	1.101.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	406.000		0	406.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	577.800		0	577.800
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.626.800	190.300	566.500	6.250.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.475.400	82.700	28.000	6.530.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 406.000 Euro erhöht auf 406.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Salzhausen, den 26.10.2015

  
.....  
(Hans-Joachim Abegg)  
Bürgermeister

  
.....  
(Wolfgang Krause)  
Gemeindedirektor



## **Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Gemeinde Salzhausen**

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 02.11.2015 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-030 (2015) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**Vom 09.11.2015 bis 17.11.2015**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

**im Rathaus, 2. OG, Zimmer 30**

**montags, dienstags,  
donnerstags und freitags  
mittwochs**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
15:00 Uhr – 18:30 Uhr**

öffentlich aus.

Salzhausen, den 02.11.2015

Gemeindedirektor